



Anhang zu Traktandum 4

Reglement der Finanzkommission (Fiko, Nr. 19.300)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 3 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999 sowie § 16 Abs. 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999, beschliesst:

§ 1 Zuständigkeitsbereich

Die Finanzkommission, nachfolgend Fiko genannt, berät und unterstützt den Gemeinderat in Finanzfragen.

§ 2 Leistungsauftrag

¹Die Fiko beurteilt den fünfjährigen Finanz- und Aufgabenplan zu-

handen des Gemeinderates.

²Die Fiko berät den Gemeinderat in der finanzstrategischen Ausrichtung.

³Die Fiko kann vom Gemeinderat mit der Beurteilung weiterer finanzspezifischer Themen beauftragt werden.

§ 3 Bestand/Zusammensetzung

Die Fiko besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher Finanzen (von Amtes wegen)
- b. Gemeindeverwalterin oder Gemeindeverwalter
- c. 5 Mitglieder mit vorzugsweise fachlichem Hintergrund und

Berufserfahrung im Finanzwesen

§ 4 Befugnisse

Die Fiko kann über Ausgaben im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Kommissionsbudgets bestimmen.

§ 5 Geschäftsordnung

Gemäss § 16, Abs. 4 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999 erlässt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Fiko eine Geschäftsordnung.

§ 6 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Es bedarf der Ge-

nehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Muttenz, 1. Dezember 2016

Im Namen der
Gemeindeversammlung
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2016, in Kraft ab 1. Januar 2017.

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am xx.xxxx. xxxx.